

Wahlordnung
zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Köln
(geändert durch die Kammerversammlung am 15.11.2023)

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
 - (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 eingetragen sind.
 - (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Köln, Bonn und Aachen. Für den jeweiligen LG-Bezirk kann gewählt werden, wer dort seinen Zulassungssitz (§ 27 Abs. 1, § 46c Abs. 4 S. 1, § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) unterhält oder im Falle einer Befreiung gemäß § 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Ist das Kammermitglied sowohl als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin als auch als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen LG-Bezirken, ist das Kammermitglied nur für einen LG-Bezirk wählbar. Die Entscheidung darüber, für welchen der in Frage stehenden LG-Bezirke das zur Wahl vorgeschlagene Kammermitglied antritt, obliegt diesem. Hat das Kammermitglied aufgrund einer Befreiung gemäß § 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2 BRAO zu keinem Zeitpunkt einen Zulassungssitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln unterhalten, so kann das Kammermitglied frei wählen, für welchen LG-Bezirk es zur Wahl antreten möchte. Die Entscheidung für einen LG-Bezirk hat das Kammermitglied spätestens mit Einreichung seines Wahlvorschlags bzw. der Erklärung nach § 9 Abs. 7 zu treffen. Die Entscheidung ist für diesen Wahlgang unwiderruflich.
 - (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
-

- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 5 der Wahlordnung wählbar wäre.
 - (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine stellvertretende Person zu wählen, die das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
 - (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die wahlleitende Person als vorsitzende Person und eine stellvertretende Person.
 - (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der wahlleitenden Person, bei deren Abwesenheit die Stimme ihrer stellvertretenden Person den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.
 - (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die wahlleitende Person oder ihre stellvertretende Person, anwesend sind.
 - (6) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
 - (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
-

- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 4 Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung. Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist. Die Wahlfrist soll mindestens sechs und höchstens 21 Werktage betragen.
- (3) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (5) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin, Mitarbeitende der Rechtsanwaltskammer als wahlhelfende Personen in Anspruch nehmen. Diese werden durch die wahlleitende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
-

- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und
- f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9.

§ 5

Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen und Vornamen (bei natürlichen Personen) bzw. vollständigem Namen (bei Berufsausübungsgesellschaften), Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses und wahlhelfende Personen

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
 - (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei
-



Mitarbeitende der Geschäftsstelle zu wahlhelfenden Personen. § 3 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.

- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen durch die Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, dessen nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
 - (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf die wahlleitende Person jederzeit beheben.
-

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
 - (2) Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Anwaltvereine aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Wahlvorschläge unterbreiten.
 - (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich beim Wahlausschuss auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch eine wahlhelfende Person zu dokumentieren und an die wahlleitende Person zu übermitteln.
 - (4) Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der kandidierenden Person enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname (bei natürlichen Personen) bzw. der vollständige Name der BAG sowie Vor- und Familienname des für sie handelnden (gesetzlichen) Vertreters (bei Berufsausübungsgesellschaften) sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der unterstützenden Personen müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
 - (5) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, (§§ 65, 66 BRAO).
 - (6) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich, vorbehaltlich Absatz 5, selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.
 - (7) Sofern sich die kandidierende Person nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihr unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Die kandidierende Person hat weiterhin zu erklären, dass ihr Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
-

- (8) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine gewillkürte Vertretung ausgeschlossen. Berufsausübungsgesellschaften werden durch den (gesetzlichen) Vertreter vertreten. Bei mehreren (gesetzlichen) Vertretern genügen Namen und Unterschrift eines (gesetzlichen) Vertreters.
- (9) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist der kandidierenden Personen bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der kandidierenden Personen endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen kandidierenden Personen bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

§ 11

Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen kandidierenden Personen werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
-

- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der kandidierenden Personen, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die kandidierenden Personen werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken in alphabetischer Reihenfolge ihres Familiennamens aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der kandidierenden Personen.

§ 12

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Den Wahlberechtigten werden vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl und die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
 - (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur Absendung des elektronischen Stimmzettels korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Für eine Berufsausübungsgesellschaft handelt ein (gesetzlicher) Vertreter.
 - (3) Das Online-Wahlportal kann bereits vor Beginn der Wahlfrist geöffnet werden. Stimmen, die vor Beginn der Wahlfrist abgegeben werden, gelten insoweit als gültig.
 - (4) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen
-

- (5) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (6) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 12a

Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
 - (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit. Stimmen, die vor Beginn der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingehen, gelten insoweit als gültig.
 - (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen kandidierenden Personen für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
 - (4) Für eine Berufsausübungsgesellschaft handelt ein (gesetzlicher) Vertreter.
-

§ 13

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung der wahlleitenden Person; die wahlleitende Person weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

§ 14

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe innerhalb des Wahlzeitraums aus technischen Gründen, die nicht in der Sphäre der Wahlberechtigten liegen, unmöglich, kann die wahlleitende Person im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, so kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Besteht allerdings die Möglichkeit, dass bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekanntgegeben oder gelöscht werden oder gelöscht worden sind oder besteht die Möglichkeit einer Stimmenmanipulation, so ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Die wahlleitende Person entscheidet dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Störungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den jeweiligen Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für
-

Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennten Servern geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung wird eine Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt, wobei sichergestellt wird, dass die Stimmabgaben nicht über die Zugangsdaten auf einzelne Mitglieder zurückgeführt werden können.
 - (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. Ferner muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahldaten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
 - (4) Die Übertragung der Wahldaten ist vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Manipulationsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.
 - (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Angriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
 - (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des beauftragten Anbieters des elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Dieser sowie ggf. weiter beauftragte externe Dienstleister sind
-

auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen kandidierenden Personen, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los.

§ 16a

Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die wahlleitende Person zusammen mit dem Wahlausschuss verantwortlich. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet die wahlleitende Person; im Falle der Verhinderung entscheidet ihre stellvertretende Person.

§ 16b

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
 - (2) Die beauftragten Wahlhelfenden versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
 - (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des
-

Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.

- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
 - (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
 - (6) Sofern
 - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
 - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
 - (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
 - (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
 - (9) Sofern
 - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als kandidierende Personen zu wählen sind, oder
 - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
 - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
 - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
 - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,ist die Stimme ungültig.
-

- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jede kandidierende Person entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 17
Bekanntmachung des Wahlergebnisses
(Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Die wahlleitende Person fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber der wahlleitenden Person schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
 - (2) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle diejenige kandidierende Person gewählt, die für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
 - (3) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Von einer Nachwahl wird in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter 24 sinkt.
 - (4) Die wahlleitende Person gibt das Wahlergebnis nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt (3. Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.
 - (5) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass bereits vor der 3. Wahlbekanntmachung ein vorläufiges Wahlergebnis auf der Website der Kammer oder über andere
-

Informationsmedien der Kammer – vorbehaltlich der Annahme der Gewählten – veröffentlicht wird.

§ 18 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Köln, den 11.12.2023

RA Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

